

Merkblatt Informationspflichten für öffentliche Stellen nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Wann bestehen Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO?

Informationspflichten bestehen in folgenden Fällen:

Fallgruppe 1: Die personenbezogenen Daten werden bei der betroffenen Person erhoben – Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Datenerhebung bei der betroffenen Person erfolgt, wenn die Daten mit ihrer Kenntnis und unter ihrer Mitwirkung beschafft werden.

Fallgruppe 2: Die personenbezogenen Daten werden nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einem Dritten erhoben – Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Fallgruppe 3: Der Verantwortliche beabsichtigt die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den,

- zu dem die Daten erhoben wurden – Artikel 13 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung, oder
- zu dem die personenbezogenen Daten bei einem Dritten erlangt wurden – Artikel 14 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung

1.1 Erhebung personenbezogener Daten (Fallgruppen 1 und 2)

Die Informationspflichten nach den Fallgruppen 1 und 2 sind an die Erhebung personenbezogener Daten geknüpft. Unter Erhebung ist das erstmalige zielgerichtete Zugreifen auf personenbezogene Daten zu verstehen. Es setzt eine aktive Tätigkeit durch den Verantwortlichen voraus. Ein bloßes „Mitbekommen“ personenbezogener Daten ist keine Datenerhebung. Auch dem Verantwortlichen aufgedrängte Informationen fallen nicht unter den Begriff des Erhebens.

Beispiele für eine Datenerhebung bei der betroffenen Person:

- die betroffene Person wird von der öffentlichen Stelle aufgefordert, bestimmte personenbezogene Angaben zu machen,
- die öffentliche Stelle fragt personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mittels E-Mail oder im Rahmen eines Telefonats ab,
- die öffentliche Stelle fordert zur Antragstellung mittels eines bereitgestellten Formulars auf,

- im Zuge einer Stellenausschreibung werden Bewerber zur Einreichung ihrer persönlichen Unterlagen aufgefordert.

Beispiele für eine Datenerhebung, die nicht bei der betroffenen Person erfolgt:

- bei einer anderen Behörde werden Daten zu einer betroffenen Person erhoben,
- es erfolgt ein Abruf personenbezogener Daten aus einem Register,
- die Datenerhebung erfolgt aus öffentlich zugänglichen Medien.

Beispiele, bei denen keine Datenerhebung vorliegt:

- eine Person stellt bei einer öffentlichen Stelle eine Anfrage,
- eine Person beschwert sich bei einer öffentlichen Stelle (aber: wenn die öffentliche Stelle aufgrund der Beschwerde eine Sachverhaltsermittlung zum Beispiel bei weiteren Behörden einleitet, werden dann personenbezogene Daten erhoben),
- eine Person übermittelt, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, telefonisch oder per E-Mail personenbezogene Daten,
- ein öffentliche Stelle erhält von einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten, ohne eine Anforderung hierzu gestellt zu haben,
- in einem Gespräch werden ohne entsprechende Nachfrage personenbezogene Daten mitgeteilt.

1.2 Zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (Fallgruppe 3)

Eine Änderung des Verarbeitungszwecks, der eine Informationspflicht auslöst, liegt vor, wenn die personenbezogenen Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck weiterverarbeitet werden sollen.

Werden personenbezogene Daten dagegen für eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck an eine andere öffentliche Stelle übermittelt, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Übermittlung erfolgt auf Ersuchen der anderen öffentlichen Stelle: In diesem Fall besteht für die öffentliche Stelle, die die Daten übermittelt, keine Informationspflicht. Es handelt sich um eine Erhebung personenbezogener Daten durch die anfordernde Stelle, die nicht bei der betroffenen Person erfolgt. Die anfordernde Stelle ist informationspflichtig.
- Die Übermittlung erfolgt nicht auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle: Sofern keine Ausnahme greift (vgl. nachfolgend unter Ziffer 2) besteht für die übermittelnde Stelle eine Informationspflicht.

Keine Zweckänderung liegt nach § 3 Absatz 2 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vor, wenn die personenbezogenen Daten

- zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen,
- zur Rechnungsprüfung,
- zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen,
- zur Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder
- zu statistischen Zwecken des Verantwortlichen

2. Welche Ausnahmen von der Pflicht zur Information einer betroffenen Person bestehen?

Ausnahmen von den Informationspflichten können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz oder sonstigen speziellen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ergeben.

2.1 Ausnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden oder nicht, besteht in folgendem Fall keine Informationspflicht:

- Der betroffenen Person liegen die erforderlichen Informationen bereits vor, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung. Gemeint sind dabei alle Information, die je nach Fallgruppe nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 beziehungsweise Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln sind.
- Beispiel: Erst im Laufe der Verarbeitung von Daten in einem Verfahren stellt sich heraus, dass weitere Daten bei einer in der ersten Information der betroffenen Person noch nicht angegebenen Stelle erhoben werden müssen. Dann entsteht eine weitere Informationspflicht nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung. Die Information kann in dem Falle aber auf die Aspekte begrenzt werden, die neu sind. So müssen zum Beispiel Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte, Speicherfristen, Empfänger, Belehrungen über die Rechte und so weiter nicht noch einmal aufgeführt werden, wenn über diese Angaben bereits bei der ersten Erhebung informiert wurde.

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ergeben sich weitere Ausnahmen aus Artikel 14 Absatz 5 Datenschutz-Grundverordnung. Zu nennen sind insbesondere folgende Fälle:

- Die Erteilung der Information erweist sich als unmöglich.
- Die Informationserteilung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.

- Anhaltspunkte, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, können insbesondere die Zahl der betroffenen Personen oder das Alter der Daten (Erwägungsgrund 62 Datenschutz-Grundverordnung) sein.
- Es ist eine Abwägung zwischen Mitteilungsaufwand und Informationsinteresse vorzunehmen.
- Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere kommt eine Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit (zum Beispiel Internetveröffentlichung) in Betracht.
- Die Verarbeitung erfolgt für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke.
 - Eine Abwägung zwischen Mitteilungsaufwand und Informationsinteresse ist nicht erforderlich.
 - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere kommt eine Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (zum Beispiel Internetveröffentlichung) in Betracht.
- Das Erfüllen der Informationspflicht würde voraussichtlich das Ziel der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen (zum Beispiel verdeckte Ermittlung des Dienstherrn zur Aufdeckung von disziplinarrechtlich relevanten Vorgängen).
 - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Aufgrund der verdeckten Datenerhebung kommt keine Bereitstellung allgemeiner Informationen in Betracht. Möglich wäre aber eine Dokumentation, welche Informationen weshalb nicht mitgeteilt werden.
- Die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ist durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt, die folgende Maßgaben erfüllt:
 - Es handelt sich um eine Regelung in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung.
 - Die Rechtsvorschrift enthält eine Verpflichtung, nach der ein Verantwortlicher die Daten erlangen muss oder ihm diese offenzulegen sind.
 - Enthält die Rechtsvorschrift keine Verpflichtung zur Datenerhebung oder Offenlegung, muss die Rechtsvorschrift so konkret sein, dass die betroffene Person erkennen kann
 - unter welchen Voraussetzungen die Daten erlangt oder offen gelegt werden,
 - was der Verarbeitungszweck ist und
 - in welchem Umfang die Verarbeitung erfolgt.
 - Die Rechtsvorschrift enthält Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.
 - Beispiele: Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, Meldepflichten nach § 28a Sozialgesetzbuch IV, Übermittlungen nach dem Krebsregisterdatengesetz

- Die personenbezogenen Daten unterliegen einem Berufsgeheimnis und müssen daher vertraulich behandelt werden, zum Beispiel bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder Ärzten.

2.2 Ausnahmen nach dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz

Die Informationspflicht wird für die Fälle, bei denen eine Erhebung der personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erfolgt, außerdem durch § 8 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz beschränkt.

Die Beschränkung der Informationspflicht gilt nur, soweit und solange die dortigen Tatbestände erfüllt sind. Fällt der Grund für das Absehen von der Information weg, ist die Information nachzuholen.

2.3 Ausnahmen nach sonstigen Rechtsvorschriften

Auch sonstige spezielle Rechtsvorschriften können Ausnahmen von der Informationspflicht vorsehen. Beispiele sind die §§ 32a, 32 b der Abgabenordnung oder die §§ 82, 82a Sozialgesetzbuch X.

Spezielle Regelungen gibt es darüber hinaus für die Videoüberwachung, § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

3. Wer hat zu informieren?

Die Pflicht zur Information trifft den Verantwortlichen, nicht dagegen einen etwaigen Auftragsverarbeiter.

4. In welcher Form ist die Information zu erteilen?

Die Information ist präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache, schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls in elektronischer Form oder auf Verlangen auch mündlich zu erteilen (Artikel 12 der Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung). Das heißt insbesondere:

- Die Art der Informationserteilung sollte sich daran ausrichten, wie die sonstige Kommunikation mit der betroffenen Person erfolgt (zum Beispiel elektronische Antragstellung – elektronische Information, Kommunikation in Papierform – Information in Papierform).
- Es ist ein aktives Handeln des Verantwortlichen erforderlich. Werden die Informationen zum Beispiel auf einer Internetseite eingestellt, muss der Verantwortlich darauf aktiv hinweisen.

- Beispiele:
 - Bei einer elektronischen Antragstellung im Internet sollte auf der Seite des Antragsformulars ein deutlicher Hinweis mit Link auf die Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen werden.
 - Bei einem in Papierform einzureichenden Antrag sollten die Informationen dem Antragsformular als Anhang beigelegt oder auf der Rückseite abgedruckt werden.
 - Bei Informationspflichten zur Verarbeitung von Beschäftigendaten können die Informationen im Intranet der Behörde eingestellt und die Beschäftigten per E-Mail darauf hingewiesen werden, wenn dies auch der ansonsten übliche Weg zur Information der Bediensteten ist.

Die Informationen sind kostenfrei erteilen.

5. Zu welchem Zeitpunkt ist die Information zu erteilen?

Fallgruppe 1: Die Informationen sind zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Fallgruppe 2: Grundsätzlich sind die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Erlangung der Daten zu erteilen. Die Monatsfrist ist eine Maximalfrist und daher nicht pauschal zu veranschlagen.

Werden die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person.

Werden die personenbezogenen Daten gegenüber einem anderen Empfänger offengelegt, hat die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erfolgen.

Fallgruppe 3: Die Information ist vor der Weiterverarbeitung zu dem anderen Zweck zu erteilen.